

## Aufwandsentschädigungsrichtlinie (AE-R)

durch das Studierendenparlament aufgrund von § 2 Abs. 2 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022) am 08.03.2022 beschlossen und am 06.02.2024 geändert.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

### § 1 Allgemeines

- (1) Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verfassten Studierendenschaft tätig werden, können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- (2) Für alle Aufwandsentschädigungen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie. Abseits der in dieser Richtlinie festgelegten Fälle sind Aufwandsentschädigungen unzulässig.
- (3) Voraussetzungen für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung sind
  1. die gültige Wahl in ein Amt für das laut dieser Richtlinie eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden kann,
  2. hinreichende Mittel zu diesem Zweck im Haushalt der Studierendenschaft und
  3. die Beantragung bei der Vorsitzenden des Vorstands.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie legen die Personen jeweils bei ihrem Antrag selbst die individuelle Höhe ihrer Aufwandsentschädigung fest. Sofern nichts abweichendes geregelt wird, entscheidet die Vorsitzende des Vorstands über die Anträge; sofern sie einen Antrag ablehnt, kann die betroffene Person Widerspruch beim Studierendenparlament einlegen, das abschließend entscheidet.

### § 2 Vorstand

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands beträgt monatlich höchstens 450 €; begründete Ausnahmen kann das Studierendenparlament zulassen.
- (2) ~~Die individuelle Höhe legen die Vorstandsmitglieder bei ihrem Antrag selbst fest. Die Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Anträge. Bei Ablehnung können Vorstandsmitglieder Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen; dieser entscheidet abschließend.~~ Abweichend von § 1 Abs. 5 S. 2 Hs. 2 entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Widersprüche.

### § 3 Wahlausschuss

- (1) Mitglieder des Wahlausschusses erhalten bis zu 400 € pro Person für eine Amtszeit, sofern der Wahlausschuss mit der Organisation von regulären Wahlen für Studierendenparlament und Fachschaftsvorstände betraut wird.
- (2) Das Studierendenparlament legt im Einzelfall für Mitglieder des Wahlausschusses eine maximale Höhe der Aufwandsentschädigung fest, welche 400 € für eine Amtszeit nicht überschreiten darf, falls der Wahlausschuss mit der Organisation von Neuwahlen oder Wahlwiederholungen betraut wird.
- (3) ~~Die individuelle Höhe legen die Wahlausschussmitglieder bei ihrem Antrag selbst fest. Die Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Anträge. Sofern die Vorsitzende des Vorstands einen Antrag nicht genehmigt, hat sie diesen unverzüglich dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorzulegen.~~
- (4) Die Hälfte der Aufwandsentschädigung wird nach Ende der Wahlwoche ausbezahlt und der Rest, sobald der Vorstand die Wahl für erfolgreich beendet erklärt hat.

**§ 4 Präsidium des Studierendenparlaments**

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments beträgt in Summe monatlich höchstens 100 €.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 5 S. 2 Hs. 1 entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments über die Anträge.

**§ 5 Vergabekommission der Notlagenhilfe**

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission der Notlagenhilfe beträgt in Summe monatlich höchstens 900 €.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 5 S. 2 Hs. 1 entscheidet die Vergabekommission der Notlagenhilfe über die Anträge.